



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 10.08.2020

Meldungsnummer: AB02-0000006194

Kantone: AG, GL, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, ZH

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Stocker Stahl AG

Stocker Stahl AG

CHE-101.518.984

Station-West 2

6023 Rothenburg

Bewilligung für Nachtarbeit (ohne Wechsel mit Tagesarbeit)

Artikel 17 Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 20-004117

Betriebsstandort-Nr.: 51957362

Betriebsteil: Belieferung und Versorgung von Geschäftskunden und Magazinen in der Zentralschweiz (andere Betriebe) mit dringend benötigten Produkten aus dem Bereich der Haustechnik (Sanitär, Lüftung, Heizung, Wasserversorgung) mit Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen

Begründung: Technisch unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 1 ArGV 1)

Personal: 1 F

Gültigkeit: 01.08.2020 – 31.07.2023

Bewilligungszusatz: Neuerteilung

Bewilligung für Einsätze in: AG, GL, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, ZH

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.